

21

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin  
224

Herrn Rechtsanwalt  
Robert Fechner  
c/o Fechner Legal



für Rückfragen:  
Telefon: 030 90177-721  
Telefax: 030 9028-3267  
Zimmer: 112a  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Endziffer 1-8 App.721  
Endziffer 9-0 App.877

Ihr Zeichen  
43.1-04459

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
224 C 366/19

Datum  
14.01.2020

## Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Trinkhaus, N. ./.



erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden, möglichst per Telefax an die Faxnummer **030 9028-3267**.

bitte **nicht** abtrennen

## Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

**Eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 30.12.2019 (ohne Gründe)**

.....  
Ort, Datum

.....  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck



# Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zivilprozess

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin

224

Herrn Rechtsanwalt  
Robert Fechner  
c/o Fechner Legal  
Georgenstraße 35  
10117 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90177-721

Telefax: 030 9028-3267

Zimmer: 112a

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Endziffer 1-8 App.721

Endziffer 9-0 App.877

Ihr Zeichen  
43.1-04459

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
224 C 366/19

Datum  
14.01.2020

Trinkhaus, N. ./.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fechner,

anbei erhalten Sie eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 30.12.2019 (ohne Gründe).

Mit freundlichen Grüßen

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg/datenschutz/erlaeuterung.704241.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift**  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

**Fahrverbindung**  
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz (U2)  
U-Bhf. Wilmersdorfer Straße (U7)  
S-Bhf. Charlottenburg (S5, S7, S75)  
Bushaltestelle Amtsgerichtsplatz (M49, 309, X34)

**Bankverbindung**  
Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF  
**Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.**

**Kommunikation**  
Telefon:  
030 90177-0  
Telefax:  
030 90177-447

**Amtsgericht Charlottenburg**

Az.: 224 C 366/19



**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Nico Trinkhaus,** [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, [REDACTED]

Berlin, Gz.:

43.1-04459

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Lüpfer am 30.12.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 930,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09. September 2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Abmahnverfahren entstandenen Kosten in Höhe von 551,00 Euro zu erstatten.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die entstandenen Dokumentationskosten in Höhe von 95,00 Euro zu ersetzen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**Amtsgericht Charlottenburg**

Az.: 224 C 366/19



**Im Namen des Volkes**  
**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Nico Trinkhaus**, Schlieperstraße 27, 13507 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, [REDACTED] Berlin, Gz.:  
43.1-04459

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Lüpfer am 30.12.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 930,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09. September 2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Abmahnverfahren entstandenen Kosten in Höhe von 551,00 Euro zu erstatten.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die entstandenen Dokumentationskosten in Höhe von 95,00 Euro zu ersetzen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

  
Richterin am Amtsgericht

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 09.01.2020 von Amts wegen zugestellt worden.

Berlin, 14.01.2020

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

